

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Walsrode in Walsrode.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 38 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Walsrode für den Friedhof in Walsrode am 15.11.2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 7 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet, niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Auf Stundung, Niederschlagung und Erlass besteht kein Rechtsanspruch. Bei einer Stundung können gegebenenfalls angemessene Teilzahlungen vereinbart werden.

§ 7 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätte:

- a) für Grabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
 - für 30 Jahre 599,00 €
- b) für Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - für 25 Jahre 230,00 €

2. Wahlgrabstätte:

- für 30 Jahre - je Grabstelle 839,00 €
- Verlängerung - je Jahr und Stelle 25,00 €

- | | | | |
|------------|---|--------------------------|------------|
| 3. | Urnenreihengrabstätte: | | |
| | - für 30 Jahre | | 555,00 € |
| 4. | Urnenwahlgrabstätte: | | |
| | - für 30 Jahre | - 1-stellig | 795,00 € |
| | - Verlängerung | - je Jahr und Grabstelle | 25,00 € |
| 5. | Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 15 (2) bzw. § 17 (2) der Friedhofsordnung: Erhebung einer Gebühr gemäß Grabart (Ziffer 2 bzw. 4) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und eine Gebühr gemäß Abschnitt III, Ziffer 2. | | |
| 6. | Einzelgrabstätte für Erdbestattung in Gemeinschaftsanlagen in Standardqualität: | | |
| | - für 30 Jahre | - 1-stellig | 1.302,00 € |
| 7. | Partnergrabstätte für Erdbestattung in Gemeinschaftsanlagen in Standardqualität: | | |
| | - für 30 Jahre | - je Grabstelle | 1.302,00 € |
| | - einmalige Verlängerung | - je Jahr und Grabstelle | 43,00 € |
| 8. | Einzelgrabstätte für Urnenbestattung in Gemeinschaftsanlagen in Standardqualität: | | |
| | - für 30 Jahre | - 1-stellig | 874,00 € |
| 9. | Partnergrabstätte für Urnenbestattung in Gemeinschaftsanlagen in Standardqualität: | | |
| | - für 30 Jahre | - je Grabstelle | 874,00 € |
| | - einmalige Verlängerung | - je Jahr und Grabstelle | 28,00 € |
| 10. | Einzelgrabstätte für Erdbestattung in Gemeinschaftsanlagen in gehobener Standardqualität: | | |
| | - für 30 Jahre | - 1-stellig | 1.550,00 € |
| 11. | Partnergrabstätte für Erdbestattung in Gemeinschaftsanlagen in gehobener Standardqualität: | | |
| | - für 30 Jahre | - je Grabstelle | 1.550,00 € |
| | - einmalige Verlängerung | - je Jahr und Grabstelle | 41,00 € |
| 12. | Einzelgrabstätte für Urnenbestattung in Gemeinschaftsanlagen in gehobener Standardqualität: | | |
| | - für 30 Jahre | - 1-stellig | 894,00 € |
| 13. | Partnergrabstätte für Urnenbestattung in Gemeinschaftsanlagen in gehobener Standardqualität: | | |
| | - für 30 Jahre | - je Grabstelle | 894,00 € |
| | - einmalige Verlängerung | - je Jahr und Grabstelle | 25,30 € |
| 14. | Einzelgrabstätte für Urnenbestattung in Gemeinschaftsanlage „Urnen-Hain“: | | |
| | - für 30 Jahre | - 1-stellig | 1.456,00 € |
| | Partnergrabstätte für Urnenbestattung in Gemeinschaftsanlage „Urnen-Hain“: | | |
| | - für 30 Jahre | - je Grabstelle | 1.456,00 € |
| | - einmalige Verlängerung | - je Jahr und Grabstelle | 43,00 € |

In der Gebühr für die Grabstätten in den Gemeinschaftsgrabanlagen (Ziffer 6 – 14) ist das Grabmal / Grabzeichen nicht enthalten.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes (Ziffer 1- 14) wird für die gesamte Nutzungszeit in einem Betrag erhoben.

II. Anlage- und Pflegegebühren

1. Pflegegebühren „Hecke“:

- bei Erwerb für 30 Jahre	- je Grabstätte	160,00 €
- bei Verlängerung	- je Jahr und Grabstätte	5,30 €

2. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstelle, d.h. vor Ablauf der Ruhefrist, wird folgende Gebühr für den nötigen Pflegeaufwand im Voraus erhoben
 - a)

- je Grabstelle für Erdbestattung Grabflächenbearbeitung einmalig:		66,00 €
- zuzüglich je Jahr und Grabstelle:		21,00 €
 - b)

- je Grabstelle für Urnenbestattung Grabflächenbearbeitung einmalig		22,00 €
- zuzüglich je Jahr und Grabstelle:		7,00 €

3. Ersatzvornahme bei ungepflegten Grabstätten (Abräumung und Grabflächenbearbeitung)

- je Stelle		155,00 €
-------------	--	----------

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

1. für eine Erdbestattung:
 - a) Grabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr: 368,00 €
 - b) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 118,00 €

2. für eine Urnenbestattung: 119,00 €

IV. Verwaltungsgebühren

1. Prüfung der Anzeige zur Errichtung / Wiedererrichtung / Veränderung / Ergänzung eines Grabzeichens, einer Grabanlage oder Teile einer Grabanlage

	- je Anzeige	39,00 €
--	--------------	---------

2. Standsicherheitsprüfung für stehende Grabmale ab 50 cm - je Grabmal für 30 Jahre 51,00 €

3. Standsicherheitsprüfung für stehende Grabmale ab 50 cm bei Verlängerung des Nutzungsrechtes

	- je Grabmal und Jahr	1,70 €
--	-----------------------	--------

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle / Kühlkammer

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
- je angefangene 90 Minuten | 145,00 € |
| 2. | Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
-je Sarg und angefangenen Tag | 5,00 € |
| 3. | Gebühr für die Benutzung des Abschiedsraums
- je Abschiednahme | 0,00 € |

§ 8

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 16.10.2001 mit den Änderungen vom 08.01.2008 und vom 28.06.2011 außer Kraft.

Walsrode, den 15.11.2016

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender:

L.S.

Kirchenvorsteher:

gez. Dr. Görißen

gez. Seevers

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Walsrode, den 14.12.2016

Ev.-luth. Kirchenkreis Walsrode
Der Kirchenkreisvorstand

Vorsitzender:

L.S.

Kirchenkreisvorsteher:

gez. Fricke

gez. Vogt